

A.) Änderung der Gestaltungssatzung Nr.: 11
(die lfd. Nr. wird erst nach Satzungsbeschluß vergeben)

B.) Vereinfachte Änderung Nr.: _____ (gem. § 13 BauGB)
(die lfd. Nr. wird erst nach Satzungsbeschluß vergeben)

Betroffene(s) Grundstück(e)

Gemarkung: Heek

Satzungsbeschluß für die Änderung gefaßt am: 30.06.1997

Flur: 16

Satzungsbeschluß veröffentlicht am: 11.07.1997

Flurstück(e): 634

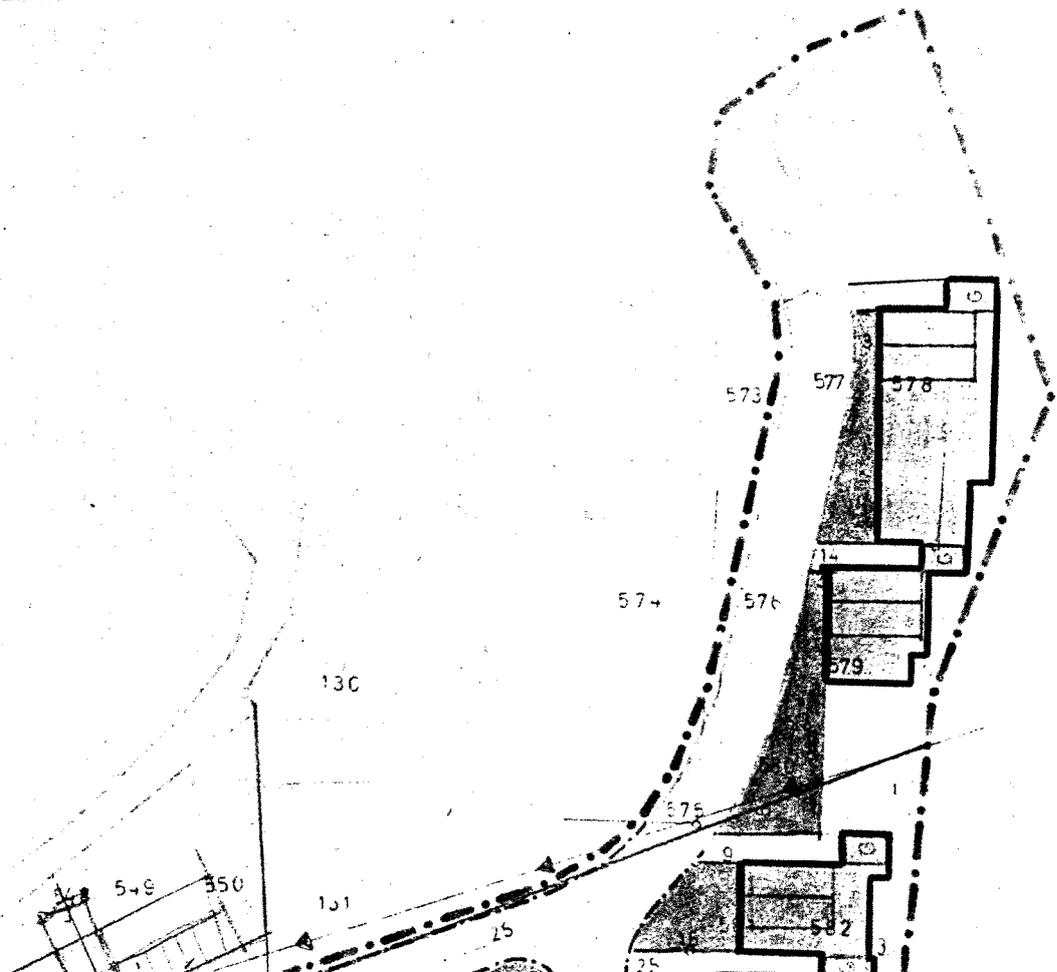
Lagebezeichnung: Raiffeisenstr. 1, 48619 Heek

Begründung der Änderung:

Der Antragsteller beabsichtigt, auf dem Grundstück ein Einfamilienwohnhaus zu errichten.

Um den rückwärtigen Grundstücksteil besser ausnutzen zu können, beabsichtigt der Antragsteller sein Wohnhaus traufenstellig zu errichten. Im Bebauungsplan ist allerdings giebelstellige Bebauung vorgesehen. Auch optisch gesehen ist eine traufenstellige Bebauung hier sinnvoller, da die Fläche zur Straße hin sehr lang ist.

I. Festsetzungen im vorhandenen Bebauungsplan:



II. Geänderte Festsetzung:

FL9

